



Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Bewertungsgrundsätze, Steuersätze und Freibeträge für die Erbschafts- und Schenkungssteuer wurden zum 01.01.2009 grundlegend geändert. Am 01.01.2010 traten verschiedene Nachbesserungen in Kraft.

Besteuerungsgrundlage ist der Wert des vererbten bzw. verschenkten Vermögens abzüglich der Schulden. Der verbleibende Wert, vermindert um diverse Freibeträge, wird entsprechend der betreffenden Steuerklasse versteuert:

| | |
|---|--------------------------|
| | Vererbtes Vermögen |
| - | <u>vererbte Schulden</u> |
| = | Nachlasswert |
| - | <u>Freibeträge</u> |
| = | zu versteuerndes Erbe |

1. Privatvermögen

1.1. Bewertung von Privatvermögen

Grundsätzlich wird das Privatvermögen mit dem gemeinen Wert (= tatsächlicher Wert, Verkehrswert) bewertet. Hierbei werden Geldvermögen mit dem Nennwert, Wertpapiere mit dem Kurswert und Lebensversicherungen mit dem Rückkaufswert bewertet.

Die Bewertung von Grundstücken und Gebäuden erfolgt nach speziellen Bewertungsverfahren.

- Bei **unbebauten Grundstücken** wird die Grundstücksfläche mit dem Bodenrichtwert (festgelegt vom Gutachterausschuss einer Stadt oder Gemeinde) multipliziert.
- Die Bewertung **bebauter Grundstücke** ist nach 3 Verfahren möglich:
 - **Vergleichswertverfahren:**
Bewertung anhand der Kaufpreise von bebauten Vergleichsgrundstücken. Dieses Verfahren wird bei Wohnungs- und Teileigentum sowie Ein- und Zweifamilienhäusern angewandt.
 - **Ertragswertverfahren:**
Der Wert des Gebäudes wird auf der Grundlage des Ertrages getrennt vom Bodenwert ermittelt. Bei ungenügenden Erträgen einer Immobilie ist immer mindestens der Bodenwert anzusetzen.
Der Immobilienertrag ergibt sich aus der Summe der vereinbarten Jahresmiete abzüglich der für die Immobilie anfallenden Bewirtschaftungskosten (Ermittlung durch örtlichen Gutachterausschuss oder pauschal mit 23 – 30% der Jahresmiete). Von diesem Reinertrag wird dann die Bodenwertverzinsung (5 – 6,5%) abgezogen. Das Ergebnis ist der Gebäude-reinertrag, der wiederum mit einem Vervielfältiger (Bewertungsgesetz Anlage 22) zu multiplizieren ist, dessen Höhe sich aus dem Bodenwertzinssatz und der Restnutzungsdauer der zu bewertenden Immobilie errechnet. Der somit ermittelte Gebäudeertragswert ergibt zusammen mit dem Bodenwert den Ertragswert der Immobilie.
Das Ertragswertverfahren kommt in Betracht bei typischen Renditeobjekten mit feststellbarer ortsüblicher Miete wie z.B. Mietwohngebäude und Geschäftsgebäude.
 - **Sachwertverfahren:**
Der Wert des Gebäudes wird getrennt vom Bodenwert nach den Anschaffungskosten abzüglich der Alterswertminderung ermittelt.



1.2. Die Begünstigung von Wohngebäuden

Wird Wohneigentum von Ehepartnern oder Kindern geerbt und von diesen mindestens 10 Jahre weiter bewohnt, ist es von der Erbschaftssteuer befreit. Bei Kindern wird die Steuerfreistellung auf eine Wohnimmobilie mit max. 200 qm Wohnfläche begrenzt.

Für Mietshäuser wird ein Abschlag von 10% auf den ermittelten Wert gewährt.

1.3. Die Freibeträge und Steuern beim Privatvermögen

Bei privatem Vermögen wird der Nachlasswert um persönliche und sächliche Freibeträge vermindert, die wiederum in 3 verschiedene Steuerklassen eingeteilt werden:

| Steuerklassen | I | II | III |
|---|--|---|-----------------------|
| 1. Personen | | | |
| | 1. Ehegatte u. eingetr. Lebenspartner 2. Kinder u. Stiefkinder 3. Abkömmlinge von 2. (Enkel) 4. Eltern u. Voreltern bei Erwerb von Todes wegen | 1. Eltern u. Voreltern 2. Geschwister 3. Abkömmlinge 1. Grades v. Geschwistern 4. Stiefeltern 5. Schwiegerkinder 6. Schwiegereltern 7. gesch. Ehegatten | Alle übrigen Erwerber |
| 2. Freibeträge | | | |
| 2.1. persönliche | 1. Ehegatte 500 TEUR 2. Kinder 400 TEUR 3. Enkel u. Stiefkinder 200 TEUR 4. Eltern u. Voreltern (bei Tod) 100 TEUR | 20 TEUR | 20 TEUR |
| 2.2. sächliche | Hausrat 41 TEUR, andere bewegliche körperliche Gegenstände 12 TEUR <u>NICHT:</u> Wertpapiere, Edelmetalle, Münzen und Gegenstände, die nicht zum Grundvermögen oder Betriebsvermögen gehören. | Hausrat u.a. bewegliche körperliche Gegenstände 12 TEUR | |
| 2.3. Versorgungsfreibetrag (nur bei Tod) | Für den überlebenden Ehegatten 256 TEUR, für Kinder (bei Tod der Eltern) gestaffelt je nach Alter (1. - 27. Lj.) von 52.000 - 10.300 € | | |
| 3. Steuersätze für den nach Abzug der Freibeträge verbleibenden steuerpflichtigen Wert von | | | |
| bis 75.000 € | 7% | 15% | 30% |
| bis 300.000 € | 11% | 20% | 30% |
| bis 600.000 € | 15% | 25% | 30% |
| bis 6.000.000 € | 19% | 30% | 30% |
| bis 13.000.000 € | 23% | 35% | 50% |
| bis 26.000.000 € | 27% | 40% | 50% |
| über 26.000.000 € | 30% | 43% | 50% |



2. Betriebsvermögen

2.1. Bewertung von Betriebsvermögen

Das Betriebsvermögen sowie Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften werden mit dem gemeinen Wert (= Verkehrswert) angesetzt. Dieser Wert orientiert sich an den Ertragsaussichten des Unternehmens. Es ist jedoch mindestens der Substanzwert anzusetzen.

Der gemeine Wert kann im sogenannten vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt werden, sofern nicht üblicherweise ein anderes Bewertungsverfahren angewendet wird, das für außersteuerliche Zwecke anerkannt ist, z.B. der AWH-Standard der Handwerkskammern für größere und mittlere Handwerksunternehmen. Bei der Ermittlung des Ertragswertes wird das Betriebsergebnis der letzten 3 Jahre korrigiert (u.a. mit einem rechtsformneutralen Abzug des Unternehmerlohnes) und dann mit einem angemessenen Zinssatz kapitalisiert. Als Mindestwert wird die Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Unternehmens (= Substanzwert) abzüglich der Schulden festgelegt.

2.2. Die Begünstigung von Betriebsvermögen

Grundsätzlich begünstigt, also von der Erbschaftssteuer befreit bzw. teilweise befreit, sind

- inländische Gewerbebetriebe und
- Anteile an Kapitalgesellschaften mit Sitz in der EU, wenn der Erblasser bzw. Schenker mit mehr als 25% beteiligt ist.

Die Begünstigung ist für den gesamten Betrieb bzw. Anteil ausgeschlossen, wenn das Betriebsvermögen zu mehr als 50% (Option 1) bzw. 10% (Option 2) aus Verwaltungsvermögen (= nicht betriebsnotwendiges Vermögen) besteht. Beträgt der Anteil des Verwaltungsvermögens am Betriebsvermögen weniger als 50% (Option 1) bzw. 10% (Option 2), so gehört solches Verwaltungsvermögen mit zum begünstigten Vermögen. Hiervon ausgenommen ist jedoch Verwaltungsvermögen, das dem Betrieb im Besteuerungszeitpunkt weniger als 2 Jahre zuzurechnen war (= junges Verwaltungsvermögen).

Zum Verwaltungsvermögen gehören z.B. vermietete bzw. verpachtete Grundstücke, Anteile an Kapitalgesellschaften mit unmittelbarer Beteiligung von weniger als 25%, Anteile an Personen- und Kapitalgesellschaften mit Verwaltungsvermögen von mehr als 50%, Wertpapiere und vergleichbare Forderungen, Kunstgegenstände und Sammlungen.

Vermietete bzw. verpachtete Grundstücke gehören ausnahmsweise zum begünstigten Vermögen, wenn die Vermietung bzw. Verpachtung im Rahmen einer sogenannten Betriebsaufspaltung erfolgt oder wenn der Gesellschafter einer mitunternehmerischen Personengesellschaft im Sinne des Einkommensteuergesetzes das Grundstück der Gesellschaft zur Nutzung überlassen hat und diese Rechtsstellung auf den Erwerber bzw. Beschenkten übergeht.

Die Übertragung von Betriebsvermögen wird begünstigt, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Für die Begünstigung gibt es 2 Optionen, zwischen denen der Steuerpflichtige wählen kann.



2.2.1. Option 1 (Variante 5/15 = 15% werden besteuert)

Verpflichtungen der Unternehmenserwerber (= Betriebsnachfolger):

- Weiterführung des Betriebes für mindestens 5 Jahre.
- Das Verwaltungsvermögen muss weniger als 50% des Unternehmenswertes sein.
- Die Gesamtlohnsumme über 5 Jahre muss mindestens 400% der Ausgangslohnsumme betragen. Diese Verpflichtung gilt **nicht** bei Betrieben mit bis zu 20 Beschäftigten!

Werden diese Verpflichtungen erfüllt, hat das nachfolgende steuerliche Auswirkungen:

- Teilbegünstigung des Betriebsvermögens, wobei 15% grundsätzlich steuerpflichtig sind und 85% zunächst verschont bleiben (= Verschonungsabschlag).
- Die verbleibenden 15% des Betriebsvermögens unterliegen nicht der Besteuerung, sofern der Wert dieses Vermögens 150.000 € nicht übersteigt (= Abzugsbetrag). Übersteigt dieser Teil des Betriebsvermögens den Abzugsbetrag von 150.000 €, so wird der Abzugsbetrag um 50% des übersteigenden Teils gekürzt (= gleitender Abzugsbetrag).

Der Verschonungsabschlag (= 85%) entfällt anteilig mit Wirkung für die Vergangenheit bei

- einer Veräußerung des Betriebes (Ausnahme Reinvestition),
- einer Veräußerung oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen (Ausnahme Reinvestition) oder
- Entnahmen, die die Summe der Einlagen und der zuzurechnenden Gewinne seit dem Erwerb um mehr als 150.000 € übersteigen

innerhalb von 5 Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt.

Wird die Lohnsumme (mindestens 400% der Ausgangslohnsumme) nach Ablauf von 5 Jahren unterschritten, hat dies eine anteilige Kürzung des Verschonungsabschlages (= 85%) zur Folge (Ausnahme: Betrieb hat **nicht** mehr als 20 Beschäftigte).

Berechnungsschema für das zu versteuernde Betriebsvermögen:

| | |
|---|---|
| | Betriebsvermögen (ermittelt nach dem gemeinen Wert) |
| - | <u>85% Verschonungsabschlag</u> |
| = | nicht begünstigtes Vermögen |
| - | <u>(gleitender) Abzugsbetrag 150.000 €</u> |
| = | steuerpflichtiger Erwerb |
| - | <u>persönlicher Freibetrag</u> |
| = | zu versteuerndes Vermögen (entspr. der Höhe des Betrages u. stets Steuerklasse I) |



Beispiel:

Der Betrieb wird zum 01.01.2010 vom Vater auf den Sohn übertragen. Der Wert des Unternehmens beträgt 1 Mio. €. Im Jahr 2012 veräußert der Sohn das Unternehmen.

Besteuerung bei der Übertragung am 01.01.2010:

| | | |
|---|--|-------------|
| | Betriebsvermögen | 1.000.000 € |
| - | Verschonungsabschlag 85% | 850.000 € |
| = | verbleiben | 150.000 € |
| - | Abzugsbetrag | 150.000 € |
| = | verbleiben | 0 € |
| - | persönlicher Freibetrag (max. 400.000 €) | 0 € |
| = | zu versteuern | 0 € |
| = | Steuer | 0 € |

Besteuerung nach der Veräußerung im Jahr 2012:

| | | |
|---|--|-------------|
| | Betriebsvermögen | 1.000.000 € |
| - | gekürzter Verschonungsabschlag $2/5 \times 85\% = 34,0\%$ | 340.000 € |
| = | verbleiben | 660.000 € |
| - | Abzugsbetrag $150.000 - 50\% \text{ v. } 510.000 \text{ (} 660.000 - 150.000 \text{)} =$ | 0 € |
| = | verbleiben | 660.000 € |
| - | persönlicher Freibetrag | 400.000 € |
| = | rückwirkend zu versteuern | 260.000 € |
| = | Steuer (Steuerklasse I, 11%) | 28.600 € |
| - | ursprüngliche Steuer | 0 € |
| = | Nachzahlungsbetrag | 28.600 € |



2.2.2. Option 2 (Variante 7/0 = es fallen keine Steuern an)

Verpflichtungen der Unternehmenserwerber (= Betriebsnachfolger):

- Weiterführung des Betriebes für mindestens 7 Jahre.
- Das Verwaltungsvermögen muss weniger als 10% des Unternehmenswertes sein.
- Die Gesamtlohnsumme über 7 Jahre muss mindestens 700% der Ausgangslohnsumme betragen. Diese Verpflichtung gilt **nicht** bei Betrieben bis zu 20 Beschäftigten!

Werden diese Verpflichtungen erfüllt, hat das nachfolgende steuerliche Auswirkung:

- Komplettbegünstigung des Betriebsvermögens zu 100% (= Verschonungsabschlag).

Der Verschonungsabschlag (= 100%) entfällt anteilig (1/7 für jedes Jahr) mit Wirkung für die Vergangenheit bei

- einer Veräußerung des Betriebes (Ausnahme Reinvestition),
 - einer Veräußerung oder Entnahme wesentlicher Betriebsgrundlagen (Ausnahme Reinvestition) oder
 - Entnahmen, die die Summe der Einlagen und der zuzurechnenden Gewinne seit dem Erwerb um mehr als 150.000 € übersteigen
- innerhalb von 7 Jahren nach dem Besteuerungszeitpunkt.

Wird die Lohnsumme (mindestens 700% der Ausgangslohnsumme) nach Ablauf von 7 Jahren unterschritten, hat dies eine anteilige Kürzung des Verschonungsabschlages (= 100%) zur Folge (Ausnahme: Betrieb hat **nicht** mehr als 20 Beschäftigte).

2.3. Fazit für den Inhaber eines Handwerksbetriebes

Für einen typischen Handwerksbetrieb, der ein Betriebsvermögen von unter 1 Mio. € besitzt und nicht mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigt, fallen bei der Betriebsübergabe keine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer an.

Wird der Betrieb von den Eltern an die Kinder übertragen und erfolgte in den vorangegangenen 10 Jahren keine Schenkung, so beläuft sich unter Ausnutzung der persönlichen Freibeträge das steuerfrei zu übertragende Betriebsvermögen bei der Option 1 auf bis zu 2,778 Mio. €. Bei der Betriebsübertragung nach der Option 2 fallen grundsätzlich keine Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer an. Die einzige Voraussetzung für beide Optionen ist, dass der Nachfolger den Betrieb zumindest 5 bzw. 7 Jahre weiterführt.

Empfohlen wird die Anwendung der Option 1, bei der die Erbschaftssteuerbefreiung bereits nach 5 Jahren erfolgt und Verwaltungsvermögen von bis zu 50% erlaubt ist. Die Entwicklung der Mitarbeiteranzahl ist bei Betrieben bis zu 20 Mitarbeitern nicht relevant.

Stand: Januar 2010

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie von der Handwerkskammer Heilbronn-Franken, Abteilung Unternehmensberatung, Telefon 07131 791-171.